



**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der
Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofsgebührensatzung)
vom 03.06.1993**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Neu Wulmstorf (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 03.06.1993 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Neu Wulmstorf und seiner Anlagen und Bestattungseinrichtungen werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Bei Urnenbeisetzungen gem. § 15 Abs. 1 Ziff. b) der Friedhofssatzung werden Grabstellenverlängerungsgebühren nach den Bestimmungen für Wahlgräber erhoben.
- (5) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (6) Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
 - b) bei den Kostenersätzen für Sonder- und Nebenleistungen mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.
- (2) Die Gebühren und Kostenersätze werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Anlage:

Gebührentarif zur Satzung über die 8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

G e b ü h r e n t a r i f
zur Satzung über die 8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1993
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg, S. 353)

I. Grabstättenerstgebühren	Euro
1. Reihengräber	
a) Einzelgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre	664,00 €
b) Einzelgrabstätte für Personen über 5 Jahre	1.016,00 €
c) Rasenreihenerdgrab	2.182,00 €
2. Rasenerdgrab 2-stellig	2.602,00 €
3. Wahlgräber	
a) Einzelgrabstätte	1.016,00 €
b) Doppelgrabstätte	1.546,00 €
c) Wahlgrab 3-stellig	2.076,00 €
4. Urnengräber	
a) Urnenreihengrab	650,00 €
b) Urnenwahlgrab	650,00 €
c) Rasenreihenurnengrab	1.744,00 €
d) Rasenurnengrab für 2 Urnen	1.706,00 €
e) anonymes Urnengrab	528,00 €
II. Verlängerungsgebühren für die Grabstättenbenutzung	
a) für Wahlgräber je Grabstätte und Jahr (Einzelgrab)	50,80 €
b) für Wahlgräber je Grabstätte und Jahr (Doppelgrab)	77,30 €
c) für Wahlgräber je Grabstätte und Jahr (3-stellig)	103,80 €
d) für Urnenwahlgräber pro Jahr	32,50 €
e) für Rasenerdgrab je Stätte und Jahr	130,10 €
f) für Rasenurnengrab pro Jahr	85,30 €
III. Begräbnisgebühren	
a) Beisetzung in einem Reihen-/Wahlgrab bei	
Personen bis 5 Jahren	808,00 €
Personen über 5 Jahren	900,00 €
b) Urnenbeisetzung	488,00 €
c) anonyme Urnenbeisetzung	328,00 €
IV. Sonstige Benutzungsgebühren	
a) Friedhofskapelle (inkl. Orgel)	233,00 €
b) Leichenkammer	86,00 €
c) Kühlung der Leichenkammer	37,00 €
d) Ausgraben einer Urne	Kostenerstattung nach Aufwand
e) Ausgraben einer Leiche	Kostenerstattung nach Aufwand

V. Weitere Gebühren

a. Genehmigung für die Aufstellung eines Grabmals	22,40 €
b. Genehmigung der Grabumrandung	29,80 €

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet
die Satzung (Neufassung) i. Kr. ab 03.06.1993

1. Änderung i. Kr. ab 01.07.1995
2. Änderung i. Kr. ab 01.10.1996
3. Änderung i. Kr. ab 01.01.2002
4. Änderung i. Kr. ab 01.01.2005
5. Änderung i. Kr. ab 01.01.2008
6. Änderung i. Kr. ab 01.01.2011
7. Änderung i. Kr. ab 01.01.2014
8. Änderung i. Kr. ab 01.01.2018